S 4 RJ 68/98

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Bayern
Sozialgericht	Bayerisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	19
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 4 RJ 68/98
Datum	02.05.2000

2. Instanz

Aktenzeichen	L 19 RJ 423/00
Datum	17.10.2001

3. Instanz

Datum	-

I. Die Berufung der Beklagten gegen das Urteil des Sozialgerichts WÃ¼rzburg vom 02.05.2000 und die Anschlussberufung der KlÃ¤gerin werden zurÃ¼ckgeweisen.
II. Die Beklagte hat der KlÃ¤gerin 4/5 der auÃergerichtlichen Kosten des Berufungsverfahrens zu erstatten.
III. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Zwischen den Beteiligten ist die Bewilligung von Rentenleistungen wegen verminderter ErwerbsfÃ¤higkeit streitig.

Die am 1942 geborene KlÃ¤gerin ist am 01.02.1990 aus RumÃ¤nien, wo sie von 1960 bis 1985 versicherungspflichtig gearbeitet hatte, in die Bundesrepublik eingereist. Sie hat sich hier am 01.09.1990 arbeitslos gemeldet.

Den Rentenantrag vom 01.03.1990 lehnte die Beklagte nach Beinahme eines orthopÃ¤dischen, nervenÃ¤rztlichen und internistischen Gutachtens mit bindend gewordenem Bescheid vom 09.05.1990 ab, weil die KlÃ¤gerin auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt noch leichte TÃ¤tigkeiten mit EinschrÃ¤nkungen vollschichtig

verrichten kÃ¶nne.

Auf den zweiten Rentenantrag vom 13.07.1992 lieÃ die Beklagte die KlÃ¤gerin ua durch den Neurologen und Psychiater Prof.Dr.Dr.N. untersuchen, der im Gutachten vom 15.09.1992 zu der Diagnose "ausgeprÃ¤gtes Ã¤ngstlich-asthenisches Syndrom bei hochgradig-schwacher PersÃ¶nlichkeitsstruktur im Zusammenhang mit traumatisierenden Kindheitserfahrungen" gelangte. Er hielt die KlÃ¤gerin auch fÃ¼r leichte TÃ¤tigkeiten in nennenswertem Umfang und zu Ã¼blichen Bedingungen ab Dezember 1991 nicht fÃ¼r belastbar und schlug eine stationÃ¤re RehabilitationsmaÃnahme vor, zu deren DurchfÃ¼hrung es nicht kam. Mit Bescheid vom 16.07.1993 lehnte die Beklagte Rentenleistungen ab. Es bestehe zwar ErwerbsunfÃ¤higkeit (EU) seit 10.07.1992, jedoch seien die versicherungsrechtlichen Voraussetzungen fÃ¼r eine RentengewÃ¤hrung (erforderliche Beitragsdichte) nicht erfÃ¼llt. Im Termin vor dem Sozialgericht WÃ¼rzburg (SG) am 18.07.1995 erklÃ¤rte sich die Beklagte bereit, den Rentenantrag der KlÃ¤gerin nach Vorlage entsprechender neuer beweisdienlicher Unterlagen erneut zu Ã¼berprÃ¼fen (Â§ 44 SGB X) und gegebenenfalls neu zu entscheiden. Am 03.11.1995 Ã¼bersandte die KlÃ¤gerin der Beklagten eine BestÃ¤tigung des Stadtkrankenhauses M./RumÃ¤nien und bat gem Â§ 44 SGB X "um Beachtung im laufenden Widerspruchsverfahren". Die Beklagte teilte mit Schreiben vom 22.01.1996 â ohne Rechtsmittelbelehrung â mit, die Ã¼bersandte BestÃ¤tigung reiche fÃ¼r eine ÃberprÃ¼fung der Rentenangelegenheit nicht aus.

Am 23.04.1997 beantragte die KlÃ¤gerin Rente wegen EU mit der BegrÃ¼ndung, sie sei schon vom 11.01.1985 bis 30.09.1987 in RumÃ¤nien wegen neurotischer Depression krank geschrieben gewesen. Diesen Antrag lehnte die Beklagte mit Bescheid vom 27.06.1997 ab und verwies auf den ablehnenden Bescheid vom 16.07.1993. In diesem sei festgestellt, dass EU auf Zeit ab 10.07.1992 vorliege, das Erfordernis von 36 Monaten Pflichtbeitragszeiten in den letzten fÃ¼nf Jahren vor dem Eintritt der EU aber nicht erfÃ¼llt sei. Im Widerspruchsverfahren machte die KlÃ¤gerin einen sozialrechtlichen Herstellungsanspruch geltend. Sie sei von verschiedenen BehÃ¶rden falsch beraten worden und habe sich deshalb erst im September 1990 arbeitslos gemeldet, als sie nach HaÃfurt verzogen sei. Nachdem das Landratsamt Miesbach der Beklagten auf Anfrage mitgeteilt hatte, eine AufklÃ¤rung Ã¼ber die Auswirkung einer Arbeitslosmeldung auf die Anerkennung von rentenrechtlichen Zeiten sei seitens des Amtes weder mÃ¼ndlich noch schriftlich durchgefÃ¼hrt worden, wies die Beklagte den Widerspruch als unbegrÃ¼ndet zurÃ¼ck (Widerspruchsbescheid vom 16.12.1997).

Das SG hat nach Beinahme verschiedener Ã¤rztlicher Unterlagen und Befundberichte sowie der Schwerbehindertenakte des AVF WÃ¼rzburg den Internisten, GynÃ¤kologen und Psychotherapeuten Dr.W. zum SachverstÃ¤ndigen ernannt. Dieser ist in den Gutachten vom 02.08.1999 und vom 20.03.2000 zu dem Ergebnis gelangt, im Vergleich zu den Untersuchungsergebnissen von Dr.Dr.N. im September 1992 sei psychotherapeutisch keine Besserung eingetreten; in der Zeit vor dem 01.03.1992 seien der KlÃ¤gerin leichte Arbeiten mit EinschrÃ¤nkungen noch vollschichtig mÃ¶glich gewesen.

Mit Urteil vom 02.05.2000 hat das SG die Beklagte verurteilt, den Leistungsfall der EU auf Zeit ab 24.02.1992 sowie der ErwerbsunfÃ¤higkeit auf Dauer ab 01.01.1999 anzuerkennen und ab dem 01.01.1993 die gesetzlichen Leistungen zu gewÃ¤hren. BezÃ¼glich des Eintritts des Leistungsfalles der EU hat das SG ausgefÃ¼hrt, es sehe im Februar 1992 eine VerÃ¤nderung in der psychischen Gesundheitssituation der KlÃ¤gerin aus der Tatsache, dass sie sich in fachpsychiatrische Behandlung begeben hat. Die behandelnde NervenÃ¤rztin Dr.L. habe im Arztbrief vom 24.02.1992 ua eine Depression beschrieben. Daraus ergebe sich, dass bereits zu diesem Zeitpunkt das von Dr.Dr.N. festgestellte Krankheitsbild vorgelegen habe. Es habe aber zunÃ¤chst noch die begrÃ¼ndete Aussicht bestanden, dass die Minderung der ErwerbsfÃ¤higkeit in absehbarer Zeit behoben sein kÃ¶nnte. Deswegen habe ein zeitlich befristeter Zustand der EU angenommen werden mÃ¼ssen. Da sich in der Folgezeit das LeistungsvermÃ¶gen nicht gebessert habe, sei (unter BerÃ¼cksichtigung des Â§ 102 Abs 1 Satz 4 SGB VI) ein "Dauerzustand" eingetreten. Dementsprechend sei der KlÃ¤gerin fÃ¼r die Zukunft eine EU-Rente auf unbestimmte Zeit zu gewÃ¤hren. FÃ¼r die Vergangenheit sei ausgehend vom Ãberprüfungsantrag vom 21.04.1997 eine Leistungserbringung ab 01.01.1993 mÃ¶glich.

Gegen dieses Urteil hat die Beklagte am 01.08.2000 Berufung eingelegt: Es lasse sich nicht begrÃ¼nden, dass der Leistungsfall der EU mit dem 24.02.1992 eingetreten sei. Dies kÃ¶nne frÃ¼hestens mit dem Zeitpunkt der Antragstellung am 10.07.1992 angenommen werden. Zu diesem Zeitpunkt seien aber die versicherungsrechtlichen Voraussetzungen nicht mehr erfÃ¼llt gewesen. Das von Dr.Dr.N. angegebene Datum vom Dezember 1991 (Leistungsfall der EU) sei nicht nachvollziehbar. Die KlÃ¤gerin habe sich in Deutschland erst im Februar 1992 in nervenÃ¤rztliche Behandlung begeben. Auch aus den AusfÃ¼hrungen des SachverstÃ¤ndigen Dr.W. lasse sich ein Leistungsfall frÃ¼her als am 15.09.1992 nicht begrÃ¼nden.

Die KlÃ¤gerin hat am 09.01.2001 Anschlussberufung eingelegt: Im Anschluss an die Untersuchung durch Dr.Dr.N. im September 1992 sei eine Besserung des Beschwerdebildes nicht eingetreten. Es sei zu einer Chronifizierung des psychischen Beschwerdebildes gekommen. Unter Zugrundelegung eines Leistungsfalls vom 20.02.1992 sei ihr, ausgehend von einem Ãberprüfungsantrag vom 02.11.1995, Rente wegen EU auf unbestimmte Zeit ab dem 01.07.1992 zu gewÃ¤hren.

Die Beklagte beantragt,

das Urteil des SG WÃ¼rzburg vom 02.05.2000 aufzuheben und die Klage gegen die Bescheide vom 16.07.1993, 22.01.1996 und 27.06.1997 in der Fassung der Widerspruchsbescheide vom 01.02.1994 und 16.12.1997 zurÃ¼ckzuweisen.

Die KlÃ¤gerin beantragt,

die Berufung der Beklagten zurÃ¼ckzuweisen und auf die Anschlussberufung Rente wegen ErwerbsunfÃ¤higkeit bereits ab 01.07.1992 zu gewÃ¤hren.

Dem Senat haben die Streitakten erster und zweiter Instanz, die frÃ¼here Klageakte des SG WÃ¼rzburg S 8 Ar 121/94 und die Verwaltungsakten der Beklagten vorgelegen. Wegen weiterer Einzelheiten und zur ErgÃ¤nzung des Sachverhalts wird auf den gesamten Akteninhalt Bezug genommen.

EntscheidungsgrÃ¼nde:

Die Berufung der Beklagten ist form- und fristgerecht eingelegt (Â§Â§ 143, 151 Sozialgerichtsgesetz -SGG-) und auch im Ãbrigen zulÃ¤ssig.

In der Sache hat das Rechtsmittel keinen Erfolg. Das SG hat im angefochtenen Urteil vielmehr zu Recht festgestellt, dass der KlÃ¤gerin Rentenleistungen wegen EU ab 01.01.1993 zustehen. Ein weitergehender Anspruch der KlÃ¤gerin gegen die Beklagte besteht nicht.

Die Berufung der Beklagten ist nicht begrÃ¼ndet. Denn auch der Senat ist unter Beachtung der medizinischen Beweisergebnisse zu der Ãberzeugung gelangt, dass der Leistungsfall der EU bei der KlÃ¤gerin im Februar 1992 eingetreten ist. Zu diesem Zeitpunkt sind nach dem aktenkundigen Versicherungsverlauf und den Ermittlungen der Beklagten auch die versicherungsrechtlichen Voraussetzungen fÃ¼r die GewÃ¤hrung von Leistungen wegen EU gegeben. Der Senat weist die Berufung der Beklagten aus den GrÃ¼nden der angefochtenen Entscheidung als unbegrÃ¼ndet zurÃ¼ck und sieht von einer weiteren Darstellung der EntscheidungsgrÃ¼nde gem Â§ 153 Abs 2 SGG ab.

Die Anschlussberufung der KlÃ¤gerin ist ebenfalls nicht begrÃ¼ndet. Das SG hat auch insoweit zu Recht entschieden, dass maÃgebend fÃ¼r die Aufhebung der frÃ¼heren Bescheide der Antrag der KlÃ¤gerin vom 23.04.1997 ist. Die Vierjahresfrist des Â§ 44 Abs 4 Satz 1 SGB X bezÃ¼glich der Leistungen fÃ¼r die Vergangenheit ist daher von diesem Antragsdatum aus zu berechnen. Der Antrag der KlÃ¤gerin vom 03.11.1995 ist verbraucht, da er mit Bescheid der Beklagten vom 22.01.1996 bindend abgelehnt wurde. Damit hat die Beklagte die Regelung eines Einzelfalles auf dem Gebiet des Ã¶ffentlichen Rechts getroffen und somit einen Verwaltungsakt im Sinne des Â§ 31 Satz 1 SGB X erlassen. Das Schreiben der Beklagten vom 22.01.1996 stellt nÃ¤mlich den Abschluss eines Verwaltungsverfahrens dar, ausgelÃ¶st durch den Antrag der KlÃ¤gerin vom 03.11.1995. Die Beklagte hat es abgelehnt, ihre frÃ¼heren Entscheidungen zur Frage des Eintritts des Leistungsfalles der EU im Wege des Â§ 44 SGB X zurÃ¼ckzunehmen. Zwar richtet sich die Qualifizierung von Verwaltungshandeln als Verwaltungsakt nicht danach, von welcher Vorstellung die BehÃ¶rde ausgegangen ist. MaÃgeblich ist vielmehr in Anwendung der fÃ¼r die Auslegung von WillenserklÃ¤rungen geltenden GrundsÃ¤tze (Â§Â§ 131, 157 BGB) der objektive Sinngehalt ihrer ErklÃ¤rung, wie sie der EmpfÃ¤nger bei verstÃ¤ndiger WÃ¼rdigung nach den UmstÃ¤nden des Einzelfalles objektiv verstehen musste (BSG Breith 1999, 957). Gemessen an diesem Grundsatz musste nach der Ãberzeugung des Senats auch die KlÃ¤gerin im Schreiben der Beklagten vom 22.01.1996 die Ablehnung ihres Antrags vom 03.11.1995 erkennen. Aus der Formulierung der Beklagten, dass die vorgelegte Adeverinta nicht geeignet sei, zum zeitlichen Ablauf der Erkrankung

der KlÃ¤gerin in RumÃ¤nien eine Aussage zu ermÃ¶glichen, dass Zeiten der ArbeitsunfÃ¤higkeit nicht dokumentiert seien und dass dies zusammen fÃ¼r eine Ãberprüfung gem Â§ 44 SGB X nicht ausreiche, folgt zwingend, dass eine Ãnderung des ursprÃ¼nglichen Bescheides zugunsten der KlÃ¤gerin, bezogen auf den Zeitpunkt 22.01.1996, abgelehnt wurde.

Entgegen der Auffassung der KlÃ¤gerin Ã¤ndert auch das Fehlen einer Rechtsmittelbelehrung nicht den Charakter des Verwaltungsaktes. Zwar ist nach Â§ 36 SGB X die BehÃ¶rde bei Erlass eines Verwaltungsaktes verpflichtet, den Beteiligten Ã¼ber den Rechtsbehelf und die BehÃ¶rde oder das Gericht, bei denen der Rechtsbehelf anzubringen ist, deren Sitz, die einzuhaltende Frist und die Form schriftlich zu belehren. Die Rechtsbehelfsbelehrung ist aber kein notwendiger Bestandteil eines Verwaltungsaktes (von Wulffen SGB X 4.Aufl, Â§ 36 RdNr 15). Deshalb macht ein VerstoÃ gegen Â§ 36 SGB X den Verwaltungsakt nicht rechtswidrig. Unrichtige oder unterbliebene Rechtsbehelfsbelehrung haben nur Rechtsfolgen fÃ¼r die Frist (fÃ¼r die Einlegung von Rechtsmitteln), im Ãbrigen keine. Ist die Rechtsbehelfsbelehrung unterblieben oder unrichtig erteilt, so folgt daraus, dass nicht die Ã¼bliche Monatsfrist zur Erhebung des Widerspruchs (Â§ 84 Abs 1 SGG) zu laufen beginnt; stattdessen lÃ¤uft die Jahresfrist des Â§ 66 Abs 2 SGG. Diese Frist hat die KlÃ¤gerin aber nach Erlass des Bescheides vom 22.01.1996, der am 24.01.1996 zur Post gegeben wurde, verstreichen lassen. Der Bescheid wurde somit fÃ¼r die Beteiligten bindend (Â§ 77 SGG). Das SG ist daher zu Recht von dem spÃ¤teren Antrag der KlÃ¤gerin vom 23.04.1997 zur erneuten Ãberprüfung ihrer Angelegenheit ausgegangen. Rentenleistungen wegen EU stehen der KlÃ¤gerin demnach vor dem 01.01.1993 nicht zu.

Die Kostenentscheidung beruht auf Â§ 193 SGG.

GrÃ¼nde fÃ¼r die Zulassung der Revision gem Â§ 160 Abs 2 SGG liegen nicht vor.

Erstellt am: 08.10.2003

Zuletzt verändert am: 22.12.2024